

STELLUNGNAHME

Berlin, den 18. Juni 2018

Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts“

Die eaf begrüßt, dass nun die rechtstechnischen und redaktionellen Anpassungen der Gesetze, die im Kontext der Eheöffnung für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften notwendigerweise vollzogen werden müssen, nun zügig mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts (Stand 29. März 2018) erfolgen sollen.

Dies umfasst die konzeptionellen Angleichungen im Ehe- und Lebenspartnerschaftsrecht und im internationalen Privatrecht sowie die entsprechenden personenstandsrechtlichen Regelungen.

Bei der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe gilt der in der Vergangenheit geschlossene Lebenspartnerschaftsvertrag nach Maßgabe der geplanten Regelungen als Ehevertrag weiter (§ 20 a Abs. 3 des Entwurfs). Angesichts des Überarbeitungsgesetzes vom 15. Dezember 2004 und der weiteren Änderungen ist die Lebenspartnerschaft in ihren Wirkungen nahezu vollständig der Ehe gleichgestellt worden.

Es bleibt jedoch zu prüfen, ob nicht Nachteile/Inkonsistenzen für die betreffenden Lebenspartnerschaften entstehen können, die vor 2004 Verträge geschlossen haben. Denn die Lebenspartner könnten im Bewusstsein anderer rechtlicher Gegebenheiten, wie beispielsweise zum Versorgungsausgleich, vertragliche Vereinbarungen getroffen haben, die sie so mit Blick auf die nachfolgenden Änderungen des Gesetzes bis hin zur Eheeröffnung in dieser Ausgestaltung nicht getroffen hätten. Zudem hat die Rechtsprechung nicht nur des Bundesgerichtshofs, sondern auch des Bundesverfassungsgerichts eine erhebliche Änderung in Bezug auf Inhalts- und Ausübungskontrolle von Eheverträgen entfaltet, die die Parteien nicht bedacht haben (können). Nachteilige Folgen sind daher für die Betroffenen zu vermeiden.

Eine der besonders wichtigen Rechtsfolgen der Ehe ist die Vaterschaftsvermutung des Ehemannes, wenn in der Ehezeit die Ehefrau ein Kind geboren hat (§ 1592 Nr. 1 BGB). Nachdem bereits entsprechende Klärungen für diesen Sachverhalt nicht durch Regelungen im Rahmen des Lebenspartnerschaftsgesetzes von 2001 vorgenommen wurden, ist nun bei dem vorliegenden Gesetzentwurf die Lücke wiederum nicht geschlossen worden. Mit dieser Thematik hat sich nach Ansicht der eaf der Gesetzgeber jedoch dringend zu befassen.